
Reglement über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Rorschacherberg

Reglement vom 10. September 2013

Vom Gemeinderat erlassen am	10. September 2013
Dem fakultativen Referendum unterstellt	vom 21. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013
In Vollzug ab	1. Januar 2014

Änderungen vom 24. Oktober 2014

Vom Gemeinderat erlassen am	24. Oktober 2017
Dem fakultativen Referendum unterstellt	vom 17. November 2017 bis 27. Dezember 2017
In Vollzug ab	1. Februar 2018

Reglement über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Rorschacherberg

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 3 ff des Gemeindegesetzes¹ sowie Art. 34 der Gemeindeordnung als Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Infrastruktur der Gemeinde Rorschacherberg, insbesondere:

- a) Mehrzweckanlage;
- b) Schulanlagen;
- c) Sportplätze und Aussenanlagen;
- d) Ferienheim Tarasp;
- e) Feuerwehrdepot².

Art. 2 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements sind zuständig:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung als zentrale Vermietungsstelle der Gemeinde;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung für das Ferienheim Tarasp;
- c) Hauswarte der Gemeindeinfrastruktur.

Art. 3 Grundsatz

Die Infrastruktur kann von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen (nachfolgend Benützer) gemietet werden.

Einheimische Benützer werden nach Möglichkeit bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz.

¹ sGS 151.2

² eingefügt durch Änderung vom 24. Oktober 2017, in Vollzug ab 1. Februar 2018

Vorrang gegenüber allen Benützern haben Belegungen für öffentliche Zwecke von Gemeinde, Schule, Feuerwehr, Zivilschutz etc.

Die Benützung der Infrastruktur durch auswärtige Benutzer wird frühestens sechs Monate vor dem Anlass definitiv bestätigt.

Art. 4 Hausordnungen

Die Bauverwaltung kann für die verschiedenen Objekte Hausordnungen erlassen. Die Hausordnungen enthalten zusätzlich zu diesem Reglement objektbezogene Regeln für die Benützung der Infrastruktur.

Art. 5 Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der öffentlichen Gebäude gilt das Rauchverbot.

Art. 6 Bewilligung

Für die Belegung ist ein schriftliches Gesuch an die Bewilligungsinstanz zu richten. Die Bewilligungsinstanzen sind

- a) für die Infrastrukturanlagen gemäss Art. 1 Bst. a bis c und e³ die Bauverwaltung.
- b) für das Ferienhaus Tarasp gemäss Art. 1 Bst. d die Schulverwaltung.

Die Bewilligungsinstanz entscheidet nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Hauswart und dem Schulleiter über das Gesuch und bestätigt die Reservation schriftlich.

Art. 7 Dauer der Bewilligung

Einmalige Bewilligungen gelten für die Dauer, wie sie auf der Reservationsbestätigung aufgeführt ist.

Regelmässige Belegungen werden für die Dauer eines Schulsemesters zugesichert. Die Zusicherung erneuert sich stillschweigend, wenn nicht eine der beiden Parteien zwei Monate vor Schulsemesterschluss kündigt.

Art. 8 Beschränkungen des Benützungsrechts

Die Bewilligungsinstanz kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räume durch ausserordentliche Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind.

³ eingefügt durch Änderung vom 24. Oktober 2017, in Vollzug ab 1. Februar 2018

Während den Schulferien steht die Infrastruktur grundsätzlich zur Benützung offen.

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Infrastrukturanlagen der Gemeinde geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung.

Schliessungen der Infrastrukturanlagen für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden frühzeitig durch die Hauswarte mittels Mitteilung oder Aushang bekannt gegeben.

Art. 9 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement, Hausordnungen oder die Weisungen der Hauswarte missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) Ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt;
- h) der Anlass die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Geleistete Benützungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 10 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser kann jederzeit angepasst werden.

Vereine mit statutarischem Sitz in der Gemeinde Rorschacherberg bezahlen für öffentlich zugängliche Räume und Plätze sowie das Mobiliar in der Infrastruktur gemäss Art. 1 dieses Reglements, ausgenommen das Ferienheim Tarasp, keine Miete für Einzel- und Dauerbelegungen.⁴

Die Rechnungen für die Benützung der Infrastrukturanlagen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Die Bewilligungsinstanz kann Kostenvorschüsse in der Höhe der mutmasslichen Benützungsgebühren verlangen.

Bei der Annullierung von Reservationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Annullierungen für die Mehrzweckhalle sind gebührenpflichtig.

⁴ eingefügt durch Änderung vom 24. Oktober 2017, in Vollzug ab 1. Februar 2018

Art. 11 Ordnung

In allen Räumen ist auf Ordnung zu achten. Entstandene Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Bei Festanlässen, Ausstellungen und Veranstaltungen ist der Hallenboden auf Weisung des Hauswarts abzudecken. Das Verlegen und Entfernen der Abdeckung erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Benützers.

Mehraufwendungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Hauswarts.

Art. 12 Anordnungen

Die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen. Bei Verstössen gegen die Ordnung, die Hausordnung oder die übrigen Bestimmungen dieses Reglements hat der Hauswart die Fehlbaren und die verantwortlichen Personen zu verwarnen und im Wiederholungsfall die Bauverwaltung bzw. die Schulverwaltung zu informieren.

Der Bewilligungsinstanz steht das Recht zu, nach erfolgloser Ermahnung den Benutzer von der Belegung auszuschliessen.

Art. 13 Übergabe / Rücknahme

Die Gemeindeinfrastruktur ist gemäss den Weisungen des Hauswarts abzugeben. Die Küchen samt Kochgeräten und das Mobiliar (z. B. Tische und Stühle) sind sauber zu reinigen. Die Hausordnungen können zusätzliche Reinigungsvorschriften enthalten.

Der zuständige Hauswart leitet die Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten, Unterkünfte und Anlagen. Der Benutzer muss anwesend sein.

Bei Abendveranstaltungen kann der Hauswart die Rückgabe der Räumlichkeiten auf den nächstfolgenden Morgen ansetzen.

Bei regelmässigen Belegungen auf unbestimmte Zeit finden keine Abnahmen statt.

Der Zeitpunkt für die Rückgabe ist vor der Belegung mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.

Art. 14 Schlüssel

Vereine, Organisationen und Privatpersonen, welche die Gemeindeinfrastruktur mehrmals hintereinander oder regelmässig belegen, erhalten bei der Übergabe des Raumes

einen Schlüssel. Sie bestätigen den Erhalt schriftlich. Es steht dem Hauswart frei, den Benützern gegen Unterschrift auch bei einmaliger Belegung einen Schlüssel abzugeben.

Die Schlüssel sind nach der letzten Belegung bzw. nach der Abnahme der Gemeindeinfrastruktur wiederum gegen Unterschrift zurückzugeben. Der Benutzer haftet für allfällige Verluste.

Die Bewilligungsinstanz ist berechtigt, sich bei den Benützern regelmässig über den Verbleib der Schlüssel zu informieren oder sich diese vorlegen zu lassen.

Bei einmaligen Belegungen ist der zuständige Hauswart für das Öffnen und Schliessen der Gemeindeinfrastruktur verantwortlich, sofern er keinen Schlüssel abgibt.

Art. 15 Energie- und Wasserverbrauch

Der Energie- und Wasserverbrauch ist in der Regel in den Benützungsgebühren inbegriffen.

Bei Veranstaltungen mit überdurchschnittlichem Verbrauch kann die Bauverwaltung vor und nach dem Anlass Ablesungen veranlassen. Es stellt dem Benutzer in diesen Fällen den effektiven Verbrauch gemäss Tarif der Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg zusätzlich in Rechnung.

Sind eigens für Veranstaltungen spezielle Installationen für den Energie- oder Wasserbezug nötig, so sind vom Benutzer zusätzlich zum Verbrauch die Installationskosten zu tragen.

Art. 16 Fremdbewilligungen

Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass notwendige Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen vorliegen.

Es sind dies beispielsweise:

- a) Festwirtschaftsbewilligung, wenn Essen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
- b) Lotto- oder Tombolabewilligung;
- c) Veranstaltungen, die unter das Unterhaltungsgewerbegesetz fallen;
- d) Verkürzung der Schliessungszeiten;
- e) Urheberrechte der SUISA.

Art. 17 Schäden / Haftung

Der Benützer haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursacht sowie für Verlust von Geräten und Materialien.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 18 Versicherungsnachweis

Die Bewilligungsinstanz kann dem Benützer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Der Benützer hat in diesem Fall vor dem Anlass den Versicherungsnachweis zu erbringen.

Die Bewilligungsinstanz kann bei bestimmten Anlässen und Veranstaltungen den Einsatz eines Sicherheitsdienstes verlangen. Die Kosten dafür trägt der Benützer.

II. Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Benützungsverträge für die regelmässige Benützung der Infrastrukturanlagen, die auf der Basis des alten Reglements fussen, gelten ab Vollzugsbeginn dieses Reglements mit den neuen Bestimmungen weiter. Bei Streitigkeiten wird das neue Reglement angewendet.

Benutzer, deren einmalige Anlässe vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bewilligt wurden und nach Vollzugsbeginn dieses Reglements stattfinden, bezahlen die Miete und Benützungsgebühren nach altem Tarif.

Benutzer, die die Infrastruktur regelmässig nutzen, bezahlen für das 1. Semester des Schuljahres 2013/2014 die Benützungsgebühr nach altem Tarif und für das 2. Semester des Schuljahres 2013/2014 und die weiteren Semester nach neuem Tarif.

Art. 20 Streitigkeiten

In Fällen, wo sich Benützer und die Bewilligungsinstanz nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Benützung von Schulanlagen durch Organisationen und Privatpersonen vom 1. August 1989 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Rorschacherberg genehmigt am 10. September 2013

Änderungen vom 24. Oktober 2017

Vom Gemeinderat Rorschacherberg genehmigt am 24. Oktober 2017

Vollzugsbeginn der Änderungen vom 24. Oktober 2017

Die Änderungen dieses Reglements werden ab 1. Februar 2018 angewendet.

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum für die Änderungen vom 24. Oktober 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt	vom 17. November 2017 bis 27. November 2017
---	--